

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Januar 2013

Einkommensteuer	2
. Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus	2
. Doppelte Haushaltsführung alleinstehender Arbeitnehmer	3
Gewerblicher Grundstückshandel	3
. Vorsicht bei Verkäufen durch die Gesellschaft	3
Gewerbsteuer	4
. Abzug von Aufwendungen vor Betriebseröffnung	4
Umsatzsteuer	4
. Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden	4
. Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmen	5
Schenkungsteuer	6
. Steuerpflicht bei zinslosen Darlehen	6
Sozialversicherungsrecht	7
. Neue Regeln für Minijobs und Gleitzone	7
Arbeitsrecht	9
. Kein Lohn für arbeitsfreie Zwischenzeiten im Reinigungsgewerbe	9
. Stalking kann die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen	9
ttp intern	10

Einkommensteuer . Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 20. Juni 2012 entschieden, dass ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegen kann mit der Folge, dass die Abzugsbeschränkung für die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht greift, wenn in einem Zweifamilienhaus Räumlichkeiten als Arbeitszimmer genutzt werden, die nicht unmittelbar zur Privatwohnung gehören.

Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde:

Die Kläger erzielten neben den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie aus Kapitalvermögen auch Einkünfte aus der Vermietung von 20 Eigentumswohnungen bzw. (Mehrfamilien-)Häusern. Als Werbungskosten machten sie Aufwendungen von rund T€ 20 für die Unterhaltung eines Büros geltend, das ausschließlich der (gemeinsamen) Verwaltung der im Eigentum stehenden Immobilien diene.

Das Büro befindet sich in einem ursprünglich als Zweifamilienhaus konzipierten Anwesen. Das auf einem 2.291 qm großen Grundstück erbaute Haus umschließt eine Gesamtwohnfläche von 395,80 qm. Im Zuge der - unmittelbar nach Erwerb der Immobilie durchgeführten - Renovierung der Wohnung teilten die Kläger zwei im Obergeschoss befindliche Zimmer durch eine Zwischenwand von den übrigen Räumen ab. Dadurch entstand ein 88,4 qm großes Büro, das neben den beiden Räumen auch ein WC, einen Flur, ein eigenes Treppenhaus sowie einen eigenen Eingangsbereich umfasst. Für die von den Klägern zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung verblieb eine (Rest-)Wohnfläche von 265,20 qm. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumlichkeiten und dem Wohnbereich der Kläger existiert seit dem Umbau nicht mehr. In den Büroräumen wurden nicht nur allgemeine Immobilienverwaltungsangelegenheiten erledigt, sondern durchschnittlich einmal pro Woche Handwerker, Mieter oder Mietinteressenten empfangen.

Während das Finanzamt die Auffassung vertrat, dass es sich bei dem Büro um ein "häusliches" Arbeitszimmer handelt, so dass aufgrund der Abzugsbeschränkung nur Aufwendungen in Höhe von € 2.454,00 geltend gemacht werden können, gab das Finanzgericht (FG) der Klage des Klägers statt und erkannte den Werbungskostenabzug in voller Höhe an.

Der BFH folgte dem FG. Die Häuslichkeit beruflich genutzter Räumlichkeiten bestimme sich danach, ob die Räume - unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls - zu dem Wohnbereich und damit der privaten Lebenssphäre des Steuerpflichtigen gehören. In die häusliche Sphäre eingebunden sei ein Arbeitszimmer regelmäßig nur, wenn es sich um einen Raum handelt, der unmittelbar zur privat genutzten Wohnung bzw. zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen (einschließlich der Zubehörräume wie Abstell-, Keller- und Speicherräume) gehört. Davon sei auszugehen, wenn die Räumlichkeiten aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind. Die häusliche Sphäre der Privatwohnung erstreckte sich allerdings nur dann auf weitere, beruflich genutzte Räume, wenn aufgrund besonderer Umstände ein innerer Zusammenhang zwischen den beiden Bereichen bestehe.

Ein Büro in einem Zweifamilienhaus, das nur nach Verlassen des Hauses und über einen eigenen Eingang und Treppenaufgang erreicht werden kann, ist daher als außerhäusliches Arbeitszimmer anzusehen mit der Folge, dass die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden können.

Einkommensteuer . Doppelte Haushaltsführung alleinstehender Arbeitnehmer

Auch ein alleinstehender Arbeitnehmer kann grundsätzlich einen doppelten Haushalt führen und die Kosten hierfür steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass er am Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand führt. Wann dies der Fall ist, hat der BFH in seinem Urteil vom 26. Juli 2012 präzisiert.

Der ledige Kläger zog aufgrund seines Studiums in eine andere Stadt, in der er eine Wohnung anmietete. Nach Abschluss des Studiums nahm er am Studienort eine Arbeitsstelle an und blieb dort wohnen. Während der gesamten Zeit behielt er seinen ersten Wohnsitz bei seinen Eltern bei. Hier nutzte er zwei im Keller gelegene Räume. Ein Badezimmer stand ihm zur Verfügung. Die Küche sowie den Telefonanschluss nutzte er gemeinsam mit den Eltern. Miete musste er nicht zahlen. Finanzamt und Finanzgericht der ersten Instanz erkannten eine doppelte Haushaltsführung nicht an. Wohnsituation und finanzielle Beteiligung würden nicht für einen von den Eltern getrennten Haushalt sprechen.

Der BFH folgte dem nicht. Ein eigener Hausstand kann nach Auffassung der Richter auch bei einer Wohngemeinschaft mit den Eltern vorliegen. Entscheidend ist die konkrete Wohnsituation. Ermöglichen die Räume eine eigenständige Haushaltsführung, ist es unerheblich, ob z. B. Bad oder Küche allein oder gemeinsam genutzt werden. Eine finanzielle Beteiligung ist keine zwingende Voraussetzung. Je größer die Zweitwohnung ist, desto eher spricht dies gegen einen eigenen Hausstand im Elternhaus.

Zu berücksichtigen sind auch die persönlichen Lebensumstände: Ein junger Steuerpflichtiger wird regelmäßig in den Haushalt der Eltern eingegliedert sein – auch dann, wenn er nach Beendigung seiner Ausbildung weiter hier wohnt. Hatte er dagegen schon woanders einen eigenen Hausstand begründet, liegt es nahe, dass er diesen fortführt – auch wenn er später zu den Eltern zurückzieht.

Tipp: Nach der geplanten Reisekostenreform sind ab 2014 Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung vorgesehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll es nicht (mehr) ausreichen, wenn im Haushalt der Eltern ein oder mehrere Zimmer genutzt werden. Auch soll eine finanzielle Beteiligung des Arbeitnehmers an den Kosten der Erstwohnung zwingend erforderlich sein.

Gewerblicher Grundstückshandel . Vorsicht bei Verkäufen durch die Gesellschaft

Ob ein Grundstücksverkauf der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen ist oder bereits einen gewerblichen Grundstückshandel begründet, ist nicht immer leicht zu beantworten. Als Entscheidungshilfe hat die Rechtsprechung die sogenannte Drei-Objekt-Grenze entwickelt, wonach in der Regel dann von einem gewerblichen Grundstückshandel auszugehen ist, wenn jemand innerhalb von fünf Jahren (zwischen Anschaffung und Verkauf) mehr als drei Objekte veräußert.

Die Konsequenzen eines gewerblichen Grundstückshandels sind weitreichend, beispielsweise unterliegen die Gewinne dann der Gewerbesteuer. Zudem können Wertzuwächse nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei vereinnahmt werden.

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 22. August 2012 entschieden, dass ein gewerblicher Grundstückshandel auch dann vorliegen kann, wenn jemand zwar kein einziges Grundstück in eigener Person veräußert, ihm aber Grundstücksverkäufe von Personengesellschaften zuzurechnen sind, an denen er beteiligt ist. Im Urteilsfall war eine Frau aus Nordrhein-Westfalen zu je 50 % an einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) beteiligt, die einen gewerblichen Grundstückshandel betrieb und an einer vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft, die wiederum an mehreren Grundstücken beteiligt war. Die Frau selbst hatte zwar keine Grundstücksgeschäfte getätigt, ihr Finanzamt erfasste aber die Gewinne der Grundstücksgemeinschaft aus einem gewerblichen Grundstückshandel, da die Einkünfte auf Ebene der Beteiligten in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert werden.

Der BFH akzeptierte dies und erklärte, dass die Aktivitäten der OHG und der Grundstücksgemeinschaft in der Person der Gesellschafterin zusammenzurechnen sind. Damit waren die Veräußerungsgeschäfte der vermögensverwaltenden Grundstücksgemeinschaft Teil eines gewerblichen Grundstückshandels bei der Klägerin.

Tipp: Die Finanzverwaltung rechnet Grundstücksgeschäfte einer Personengesellschaft für Zwecke der Prüfung eines gewerblichen Grundstückshandels grds. nur dann dem Gesellschafter zu, wenn dieser zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist, oder bei einer geringeren Beteiligung, wenn der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils oder des Anteils am veräußerten Grundstück mehr als € 250.000,00 beträgt.

Gewerbsteuer . Abzug von Aufwendungen vor Betriebseröffnung

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften (unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter) mit Beginn der "werbenden" Tätigkeit. Maßgebend ist also, wann sich das Unternehmen mit eigenen gewerblichen Leistungen am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligen kann.

Aufwendungen für bloße Vorbereitungshandlungen (z. B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals oder den Ankauf von Betriebsgrundlagen) sind gewerbsteuerlich unbeachtlich. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung lassen sich vorweggenommene Ausgaben hingegen abziehen, so dass der gewerbsteuerliche Gewerbeertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.

Der BFH hat vor diesem Hintergrund mit seinem Urteil vom 30. August 2012 die im Jahr 2003 angefallenen Anlaufkosten eines Tischlereibetriebs, der sein Geschäftslokal aber erst im Februar 2004 eröffnet hat, nicht als vortragsfähigen Gewerbeverlust anerkannt mit der Folge, dass diese auch nicht mit späteren Gewinnen verrechnet werden konnten.

Umsatzsteuer . Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt-genutzten Gebäuden

Bei Gebäuden, die sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig genutzt werden, ist der Vorsteuerabzug nur insoweit möglich, als das Gebäude umsatzsteuerpflichtig genutzt wird (z. B. für das eigene Unternehmen oder im Fall der Vermietung an andere Unternehmer). Die Aufteilung der Vorsteuer für das Gebäude muss nach deutschem Recht grundsätzlich nach dem Flächenschlüssel

erfolgen, d. h. nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtig genutzten Fläche zur Gesamtfläche. Eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist nicht zulässig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 08. November 2012 hingegen entschieden, dass die Aufteilung der Vorsteuer bei einem gemischt-genutzten Gebäude nur dann zwingend nach dem sog. Flächenschlüssel vorzunehmen, wenn dieser eine präzisere Aufteilung der Vorsteuer ermöglicht als der sog. Umsatzschlüssel. Andernfalls kann die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze zur Höhe der Gesamtumsätze erfolgen (Umsatzschlüssel).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Baumarkt errichtete 2003 und 2004 ein Gebäude, das sowohl umsatzsteuerfrei als auch umsatzsteuerpflichtig vermietet wurde. Die Vorsteuer wurde nach dem Umsatzschlüssel aufgeteilt. Das Finanzamt legte dagegen den Flächenschlüssel zugrunde und kürzte die Vorsteuer. Der Fall kam zum Bundesfinanzhof (BFH), der seinerseits den EuGH wegen des Ausschlusses des Umsatzschlüssels anrief.

Der EuGH hält die gesetzliche Vorgabe des Flächenschlüssels grundsätzlich für zulässig; allerdings kann im Einzelfall auch der Umsatzschlüssel anwendbar sein.

Die Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie enthält keine Vorgaben zur Aufteilung der Vorsteuer. Daher darf der deutsche Gesetzgeber die Methoden und Regeln für die Aufteilung der Vorsteuer festlegen. Der deutsche Gesetzgeber muss aber den Zweck der Europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie beachten, wonach ein gesetzlicher Aufteilungsmaßstab, der vom Umsatzschlüssel abweicht, zu präziseren Ergebnissen führen soll. Daher ist der vom Gesetzgeber festgelegte Flächenschlüssel nur zulässig, wenn er eine präzisere Bestimmung des anteiligen Vorsteuerabzugs gewährleistet als der Umsatzschlüssel.

Tipp: Der BFH muss nun prüfen, ob der Flächenschlüssel eine präzisere Aufteilung ermöglicht als der vom Baumarkt begehrte Umsatzschlüssel. Vorgaben des EuGH gibt es insoweit nicht. Daher ist das weitere Verfahren im Auge zu behalten, da das Gericht möglicherweise zur Anwendbarkeit des Umsatzschlüssels gelangen könnte. Bescheide, in denen die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Flächen- oder Umsatzschlüssel streitig ist, sollten durch Einspruch offen gehalten werden.

Umsatzsteuer . Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes zum Unternehmen

Ist bei Anschaffung oder Herstellung eines Gebäudes ein teilweiser Vorsteuerabzug möglich, muss der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt seine Entscheidung über die Zuordnung und den Umfang der Zuordnung spätestens bis zur Übermittlung der Umsatzsteuerjahreserklärung schriftlich erklären. Hat der Unternehmer in der maßgeblichen Umsatzsteuervoranmeldung/-jahreserklärung den Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht, obwohl die Voraussetzungen nach § 15 UStG vorgelegen haben und auch keine schriftliche Erklärung über die Zuordnung abgegeben, gilt das Grundstück insgesamt nicht dem Unternehmen zugeordnet. Ein Abzug der (anteiligen) Vorsteuer scheidet dann aus.

Aus diesem Grund hat der BFH mit seinem Urteil vom 11. Juli 2012 in folgendem Fall den Abzug der Vorsteuer abgelehnt.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der in den Jahren 2003 bis 2006 ein selbst bewohntes Einfamilienhaus mit zwei Einliegerwohnungen errichtet hatte. Die Einliegerwohnungen sollten nach Fertigstellung im Rahmen seines Unternehmens genutzt werden. Der Kläger stellte im Februar 2003 einen Antrag auf Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus mit Schwimmhalle und Einliegerwohnung in der W-Straße in M, die im Mai 2003 erteilt wurde. Am 01. Juli 2003 wurde mit dem Bau begonnen. Im November 2005 beantragte der Kläger eine Baugenehmigung für die Errichtung einer zweiten Einliegerwohnung im Untergeschoss des Gebäudes, welche im Januar 2006 erteilt wurde. Am 06. Februar 2006 wurde dem Bauaufsichtsamt mitgeteilt, dass das Vorhaben in zwei Wochen abschließend fertig gestellt sei.

Im Januar 2006 reichte der Kläger eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2003 sowie eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung für das IV. Quartal 2004 beim FA ein, in denen erstmals anteilige Vorsteuerbeträge in Höhe von 20 % (ermittelt auf der Grundlage der Nutzflächen) aus der Errichtung des Gebäudes in der W-Straße geltend gemacht wurden. Im Februar 2006 reichte er die Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2005 ein und machte darin die im Zusammenhang mit dem Objekt entstandenen Vorsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2005 geltend. In den folgenden Voranmeldungen sind laufend Vorsteuerbeträge für das Objekt enthalten.

Der BFH führte in seiner Begründung aus, dass eine Vermietungsabsicht zwar eine für den Vorsteuerabzug notwendige Voraussetzung ist, weil andernfalls bereits eine unternehmerische Nutzungsabsicht fehlen würde. Sie ist aber im Falle eines gemischt genutzten Wirtschaftsguts noch keine für den Vorsteuerabzug hinreichende Voraussetzung. Aus der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung in den nachfolgenden Jahren ergibt sich nicht, dass die Vorleistungen bereits bei ihrem Bezug dem Unternehmen zugeordnet wurden. Vielmehr sei es möglich, dass das Gebäude erst anlässlich der Vermietung in das Unternehmen eingelegt worden ist; so der BFH.

Tipp: Ist ein Gegenstand sowohl für den unternehmerischen Bereich als auch für den privaten Bereich des Unternehmers vorgesehen, wird der Gegenstand nur dann für das Unternehmen bezogen, wenn und soweit der Unternehmer ihn seinem Unternehmen zuordnet. Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung schon bei Anschaffung oder Herstellung des Gegenstands zu treffen ist.

Schenkungssteuer . Steuerpflicht bei zinslosen Darlehen

Die Gewährung zinsloser Darlehen ist gerade unter verwandten oder befreundeten Personen eine weit verbreitete Praxis. Nur selten machen sich die Beteiligten hierbei Gedanken über mögliche schenkungssteuerliche Implikationen der Darlehensvergabe. Zu Unrecht, wie eine Entscheidung des FG Münster (Urteil vom 29. März 2012) einmal mehr belegt. Die Entscheidung macht aber zugleich deutlich, dass die bislang angewandten Besteuerungsregeln gerade in der heutigen Niedrigzinsphase zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Im vom FG Münster entschiedenen Fall hatte der Darlehensgeber seiner Lebensgefährtin ein unbefristetes und unverzinsliches Darlehen gewährt, das nach etwa sechs Jahren zurückgezahlt wurde. Das FG Münster sah hierin eine steuerpflichtige Schenkung. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BFH, wonach sowohl ein zinsloses, als auch ein niedrig verzinsliches Darlehen eine freigebige Zuwendung darstelle und folglich der Schenkungssteuer unterliege. Begründet wird dies

mit dem vom Darlehensgeber unentgeltlich gewährten Recht, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen, welches der Darlehensgeber ansonsten selbst ertragbringend einsetzen könnte.

Die sich im Anschluss stellende Frage, wie der bei der Darlehensnehmerin entstehende Nutzungsvorteil zu bewerten sei, beantwortete das FG Münster in der zitierten Entscheidung auf Grundlage der §§ 12 ff. BewG unter Berücksichtigung der effektiven Darlehenslaufzeit von sechs Jahren. Das Gericht stellte hierbei auf § 12 Abs. 3 Satz 1 BewG ab, wonach der Wert unverzinslicher Forderungen oder Schulden, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind, dem Betrag entspricht, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BewG ist dabei von einem Zinssatz von 5,5 % auszugehen.

Den Kapitalwert des Nutzungsvorteils ermittelte das FG Münster dementsprechend auf der Basis eines Zinssatzes von 5,5 %. Ausdrücklich hielt das Gericht in der Urteilsbegründung fest, dass ein entsprechender Zinssatz in den maßgeblichen Streitjahren "jedenfalls bei seriöser Geldanlage" nicht erzielbar gewesen wäre. Nach Überzeugung des Gerichts hätte am Markt unter Berücksichtigung von Laufzeit und Darlehenssumme lediglich ein Zinssatz von 4,5 % erzielt werden können. Gleichwohl sah sich das FG Münster gehindert, bei der Bemessung des Nutzungsvorteils der Beschenkten den am Markt erzielbaren Zins zugrunde zu legen, da nach dem BewG der Ansatz eines anderen Zinssatzes als 5,5 % nicht in Betracht komme. Offensichtlich fühlte sich das Gericht dennoch im Ergebnis nicht wirklich wohl mit der getroffenen Entscheidung. Zur Fortbildung des Rechts wurde daher die Revision zugelassen.

Tipp: Es ist zu wünschen, dass der BFH im Rahmen des Revisionsverfahrens die Gelegenheit nutzt, zu den Möglichkeiten der Feststellung eines abweichenden Marktzinses Stellung zu nehmen und den Steuerpflichtigen die Option eröffnet, den schenkungsteuerlich maßgebenden Nutzungsvorteil auf der Basis der Differenz zwischen dem nachgewiesenen marktüblichen Kapitalzinssatz und dem vereinbarten Zinssatz zu berechnen. Ein Zinssatz von 5,5 % kann u. E. nicht als Maßstab für die Bewertung des unentgeltlich überlassenen Vorteils herangezogen werden, wenn am Markt nachweisbar nur ein niedrigerer Zinssatz zu erzielen gewesen wäre. Würde man dies anders sehen, müssten Darlehensgeber in der heutigen Zeit zur Vermeidung schenkungsteuerlicher Folgen von ihren Verwandten und Freunden wohl stets einen erheblich höheren Zins verlangen als denjenigen, den sie am Markt bei "seriöser Geldanlage" würden erzielen können. Dies wird den betroffenen Darlehensnehmern nicht immer leicht vermittelbar sein.

Sozialversicherungsrecht . Neue Regeln für Minijobs und Gleitzone

Zum 01. Januar 2013 wurde die Geringfügigkeitsgrenze von € 400,00 auf € 450,00 angehoben. Die Gleitzone Regelungen gelten dann bis zu einem Entgelt von € 850,00. Darüber hinaus bringt die Reform der Minijobs Übergangsregelungen mit sich, die bis 2014 gelten.

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze

Wer ab 01. Januar 2013 eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Entgelt von höchstens € 450,00 aufnimmt, ist geringfügig beschäftigt. Damit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Einführung einer Rentenversicherungspflicht

Bislang sind geringfügig Beschäftigte in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Arbeitnehmer haben aber die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Neu ist, dass ab 01. Januar 2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht besteht, den Minijobbern aber ein Befreiungsrecht eingeräumt wird. Damit soll die soziale Absicherung der Minijobber erhöht werden, indem das Bewusstsein für die Entscheidung über die Alterssicherung gestärkt wird.

Der pauschale Arbeitgeberbeitragsanteil beträgt wie bisher 15 % bzw. 5 % in Privathaushalten. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze wird ab kommendem Jahr von € 155,00 auf € 175,00 angehoben

Bleibt es bei der Rentenversicherungspflicht, also wenn der Minijobber keinen Befreiungsantrag stellt, muss der geringfügig Beschäftigte seine Pauschalbeiträge zum vollwertigen Rentenversicherungsbeitrag aufstocken. Er trägt dann die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem Mindestbeitrag und kann damit Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben sowie die Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Übergangsregelungen für bestehende Minijobs

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 01. Januar 2013 bestanden haben, greifen Bestandsschutz- und Übergangsregelungen.

Grundsätzlich ändert sich für bereits bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nichts. Sie bleiben rentenversicherungsfrei. Auf Antrag können Minijobber die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Für bisher rentenversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt zwischen € 400,01 und € 450,00 bleibt die Rentenversicherungspflicht bestehen, ohne dass eine Befreiungsmöglichkeit vorgesehen wäre.

In den übrigen Versicherungszweigen gilt: Für bislang kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen € 400,01 und € 450,00 bleibt es bis längstens 31. Dezember 2014 bei der Versicherungspflicht. In dieser Zeit bleibt es auch bei der alten Gleitzone-Regelung und der damit verbundenen Beitragslastverteilung.

Erst wenn das Arbeitsentgelt unter € 400,01 fällt oder – nur in der Krankenversicherung – die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen, endet die Versicherungspflicht.

Die Betroffenen können sich allerdings gegen die Geltung der Übergangslösung entscheiden und sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss bis 02. April 2013 bei der Krankenkasse gestellt werden. Er wirkt ab 01. Januar 2013, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Anderenfalls entfaltet sich die Wirkung vom Beginn des nächsten Kalendermonats an. In der Arbeitslosenversicherung muss die Befreiung von der Versicherungspflicht mit denselben Fristen wie in der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Auch hier bleibt es ansonsten bei der alten Beitragslastverteilung nach der bis 31. Dezember 2012 geltenden Gleitzone-Formel.

Entgelterhöhung in bestehenden Minijobs

Bei einer Entgelterhöhung in einer bisher geringfügigen Beschäftigung auf ein Entgelt von bis zu € 450,00 werden die ab 01. Januar 2013 geltenden Regelungen angewandt. Es bleibt also bei Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, allerdings tritt Rentenversicherungspflicht ein mit der Möglichkeit der Befreiung.

Familienversicherung

Hier wird die Einkommensgrenze für Minijobber ab 01. Januar 2013 auf € 450,00 angehoben. Ein Gesamteinkommen maximal bis zu dieser Grenze ist Voraussetzung für das Zustandekommen einer Familienversicherung. Für Familienangehörige ohne Minijob gilt eine Einkommensgrenze von € 385,00.

Arbeitsrecht . Kein Lohn für arbeitsfreie Zwischenzeiten im Reinigungsgewerbe

Die zwischen dem Ende der Reinigung eines Objekts und dem Beginn der Reinigung im Folgeobjekt liegende arbeitsfreie Zeit, die sogenannte Zwischenzeit, ist in der Regel nicht zu vergüten. Das ergebe sich aus dem allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk vom 04. Oktober 2003, entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein (Urteil vom 21.03.2012, Az.: 3 Sa 440/11).

Die Arbeitgeberin vergütet zwar die Fahrtzeiten zwischen den einzelnen Reinigungsobjekten, nicht aber die arbeitsfreie sonstige Zwischenzeit. Die Klägerin war der Auffassung, sie habe auch für die arbeitsfreien Zwischenzeiten einen tariflichen Lohnanspruch. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben die hierauf gerichtete Lohnklage abgewiesen.

Zur Begründung verwies das Landesarbeitsgericht auf § 4 RTV, wonach das Tarifentgelt nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt werde. § 3 RTV lege wiederum fest, dass die zu vergütende Arbeitszeit regelmäßig an der Arbeitsstelle beginne und ende und darüber hinaus nur die zwischen Beginn und Ende der Arbeitszeit aufgewendete Wegezeit als Arbeitszeit gelte. Aus dem Wortlaut und der Auslegung der Tarifnorm sowie der dazugehörigen Erläuterung ergebe sich, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien neben der reinen Arbeitszeit nur Wegezeiten, also Fahrtzeiten, und nicht sonstige arbeitsfreie Zwischenzeiten als Arbeitszeit zu vergüten seien. Dagegen spreche auch nicht, dass die Zwischenzeiten oftmals nicht sinnvoll zu nutzen seien. Denn maßgeblich sei nur der im Wortlaut der Tarifnorm zum Ausdruck gekommene Wille der Tarifvertragsparteien. Zudem sei ein Tarifvertrag immer ein ausgehandeltes Gesamtergebnis, für dessen Erzielung beide Tarifvertragsparteien Kompromisse eingingen.

Arbeitsrecht . Stalking kann die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen

Stellt ein Arbeitnehmer einer Kollegin unter bewusster Missachtung ihres entgegenstehenden Willens im Betrieb oder im Zusammenhang mit der geschuldeten Tätigkeit beharrlich nach, ist dies "an sich" als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung i. S. von § 626 I BGB geeignet. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die strafrechtliche Würdigung an (vgl. § 238 StGB), sondern auf die mit

diesem Verhalten verbundene Störung des Betriebsfriedens. In einem derartigen Verhalten liegt nicht nur eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, sondern zugleich eine erhebliche Verletzung der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Arbeitgebers gemäß § 241 II BGB. Dieser hat die Integritätsinteressen seiner Mitarbeiter zu schützen. Ob das Nachstellen zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere vom Ausmaß und von der Intensität der Pflichtverletzung und deren Folgen - vor allem für die betroffenen Mitarbeiter -, einer etwaigen Wiederholungsgefahr und dem Grad des Verschuldens.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram
Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de